

S A T Z U N G
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 23. Juli 2001

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45,00 EUR

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 EUR.
- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine ständige zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 EUR.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben den Grundbeträgen nach Abs. 1 u. Abs. 2 Satz 1 eine Entschädigung nach § 1 und bei Dienstgängen, auch innerhalb des Gemeindegebiets, eine Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (4) Die weiteren ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine ständige zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.
- (5) Die besonderen Aufwendungen der Fraktionsvorsitzenden, bzw. der Aufwand für die Fraktionsarbeit, werden mit einer jährlichen Pauschale von 50,00 EUR pro Fraktionsmitglied abgegolten. Die Mindeststärke einer Fraktion beträgt drei Mitglieder.
Bei der Verwendung dieser Fraktionsgelder sind die vom Innenministerium herausgegebenen „Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln“ zu beachten.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30. November 1992 außer Kraft.

Aspach, 24. Juli 2001
gez. Hans-Jörg Weinbrenner
Bürgermeister

(mit Änderung vom 14.04.2008, in Kraft getreten am 01.05.2008)